

24. Corona-Bekämpfungsverordnung bringt weitreichende Öffnungen

Wegen weiterhin sinkender bzw. auf niedrigem Niveau verharrender Infektionszahlen, hat das Land Rheinland-Pfalz mit der 24. CoBeLVO zahlreiche Lockerungen beschlossen. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick zu den seit dem 02.07.2021 geltenden Corona-Regelungen. Die Angaben beziehen sich dabei auf die aktuelle 7-Tages-Inzidenz von unter 35. Die Verordnung hat eine Laufzeit von 4 Wochen und gilt somit bis zum 30.07.2021.

Was ist neu?

- **Der Aufenthalt im öffentlichen Raum** ist mit **25 Personen** aus unterschiedlichen Haushalten gestattet.
- **Kinder** bis einschließlich 14 Jahre sind von der **Testpflicht befreit**.
- **Private Feiern** sind mit bis zu 100 Gästen möglich.
- **Veranstaltungen** (Sport, Kultur oder sonstige nicht private Veranstaltungen) sind (in Abhängigkeit zum Veranstaltungsort und verschiedenen starken Schutzmaßnahmen) mit bis zu **5.000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern und Zuschauern** möglich.
- **Kirmes, Volkfeste und ähnliche Veranstaltungen** dürfen wieder stattfinden.
- Es dürfen wieder **Messen, Spezial- und Flohmärkte** durchgeführt werden.
- **Discotheken und Clubs** sind für **bis zu 350 Besucher** geöffnet.
- In der **Gastronomie** sind nun auch im Innenbereich die **Vorausbuchungspflicht** und die **Testpflicht weggefallen**.
- In **Hotels** besteht nur noch bei Anreise eine Testpflicht.
- Die Anzahl der Teilnehmer am **sportlichen Training und Wettkampf** wurde auf 50 erhöht (im Freien und im Innenbereich). Sportliche Veranstaltungen sind analog der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.
- **Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht** kann in Gruppengrößen analog zu den Regeln beim Sport angeboten werden.
- In der **Breiten- und Laienkultur** (Theater, Musikdarbietungen etc.) sind Proben wie beim Sport möglich. Für Auftritte gelten die Regeln für Veranstaltungen.
- Soweit eine **Personenbegrenzung** gilt, beträgt diese nur noch **5 m² pro Person** (anstatt vorher 10).
- Die **Teilnahme am Präsenzunterricht** setzt voraus, dass Schülerinnen und Schüler **zweimal in der Woche** in der Schule mittels eines anerkannten Tests getestet werden. Nunmehr ist aber auch eine (tagesaktuelle) **Testung zu Hause** mit einer entsprechenden Erklärung der Eltern möglich.

Thema	Regelung	Auflagen
Ausgangssperre	besteht nicht	
Bestattungen	Teilnahme der unmittelbaren Verwandten gestattet (auch von Betreuungspersonen). Weitere Personen dürfen teilnehmen, wenn die Einhaltung der Personenbegrenzung von 1 Person / 5 m ² sichergestellt ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht (entfällt am Sitzplatz bei Beachtung Abstandsgebot) • Personenbegrenzung von 1 Person/5 m² • Abstandsgebot
Discotheken, Clubs o. ä.	sind geöffnet	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht • Personenbegrenzung von 1 Person/5 m² • Kontakterfassung • Testpflicht • ausreichende Lüftung durch techn. Vorrichtung • Hygienekonzept • max. 350 Besucher
Einzelhandel	ist geöffnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht • Abstandsgebot • Personenbegrenzung von 1 Person/5 m²
Fitnessstudios/Tanzschulen	siehe Sport	<ul style="list-style-type: none"> •
Frei- und Hallenbäder	sind mit der Hälfte der ursprünglichen Kapazität geöffnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakterfassung • Hygienekonzept • Testpflicht (im Innenbereich)
Freizeiteinrichtungen (Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze etc.)	sind geöffnet (im Innenbereich mit der Hälfte der ursprünglichen Kapazität).	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (im Innenbereich, außen nur bei Ansammlungen und wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann) • Hygienekonzept • Kontaktverfassung • Vorausbuchungspflicht (nur für Freizeitparks)
Gastronomie	ist geöffnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (entfällt an Sitzplätzen und für Servicepersonal mit tagesaktuellem Test) • Kontaktverfassung
Gottesdienste	sind erlaubt.	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (entfällt am Platz) • Kontakterfassung • Gemeindegesang soll auf Minimum reduziert werden • Musikdarbietungen kleinerer Ensembles erlaubt • Unterricht und Veranstaltungen zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation u. ä. sind erlaubt

Hotels/Pensionen/Camping/ Ferienwohnungen	sind geöffnet. Innen- und Außengastronomie ist unter den Bedingungen der Gastronomie geöffnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht in öffentlichen Bereichen • Testpflicht bei Anreise
Jugendarbeit (z. B. Jugendzentrum)	ist geöffnet	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht im Innenbereich • Kontakterfassung
Kirmes, Volksfeste	sind möglich	<ul style="list-style-type: none"> • s. Regelungen zu Veranstaltungen
Kitas	Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang.	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht (entfällt während der pädagogischen Interaktion)
körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Tattoo, Nagelstudio, Kosmetikstudio)	sind erlaubt.	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (entfällt für Beschäftigte mit tagesaktuellem Test) • Kontakterfassung • Testpflicht (nur, wenn keine Maske getragen werden kann, z. B. Rasur)
Kultureinrichtungen	öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen sowie Breiten- und Laienkultursind geöffnet.	<ul style="list-style-type: none"> • s. Regelungen zu Veranstaltungen
Märkte	sind geöffnet	<ul style="list-style-type: none"> • s. Regelungen zu Veranstaltungen
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten	sind geöffnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht • Abstandsgebot • Personenbegrenzung
Private Zusammenkünfte	<ul style="list-style-type: none"> • 25 Personen aus verschiedenen Haushalten (+ Kinder bis einschl. 14 Jahren sowie Geimpfte/Genesene) 	
Private Veranstaltungen und Feiern	sind wieder erlaubt (auch in angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen).	<ul style="list-style-type: none"> • max. 100 Personen (+ Geimpfte/Genesene) • Kontakterfassung • Testpflicht (im Innenbereich)
Schulunterricht	findet als Präsenzunterricht statt.	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakterfassung • Maskenpflicht (im Unterricht am Platz und im Freien). • Testpflicht (zweimal in der Woche, ist auch als Selbsttest zu Hause möglich)
Spielhallen, Spielbanken	sind geöffnet	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht • Abstandsgebot • Personenbegrenzung • Kontakterfassung • Testpflicht

Sport	<ul style="list-style-type: none"> • im Innen- und Außenbereich mit 25 Personen (+ Kinder bis einschl. 14, Geimpfte/Genesene) • Angeleitetes Training ist in Gruppen bis max. 50 Personen möglich (+ Kinder bis einschl. 14, Geimpfte/Genesene) In bestimmten Mannschaftssportarten ist auch eine höhere Personenzahl zulässig. • Veranstaltungen im Sport s. Regelungen zu Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht (Innen außerhalb der sportlichen Betätigung) • Personenbegrenzung von 1 Person/5 m² Trainingsfläche (inkl. Geimpfte/Genesene!) • Kontakterfassung im Innenbereich. • Innen gilt die Testpflicht für alle über 14 Jahre (außer Trainer). • Abstand zwischen Gruppen mind. 3 m
Testpflicht	<p>Die Testpflicht gilt nur dort, wo sie ausdrücklich vorgeschrieben ist (z. B. Innengastronomie, körpernahe Dienstleistungen ohne Maske, Spielhallen, Hotelbetrieb u. ä.). Von der Testpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständig geimpfte oder genesene Personen • Kinder bis einschl. 14 Jahre, (ohne Symptome). 	
Veranstaltungen (dürfen nicht den Charakter einer privaten Feier haben) Geimpfte/Genesene Personen werden immer mitgezählt!	in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Teilnehmern/Zuschauern (T/Z)	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (entfällt bei festem Sitzplatz und Einhaltung Abstand oder wenn Veranstalter Testpflicht vorsieht) • Kontakterfassung
	in geschlossenen Räumen mit bis mehr als 350 T/Z bis max. 5.000 T/Z	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht • Hälfte der sonst üblichen T/Z • Vorausbuchungspflicht • Testpflicht
	im Freien bis zu 500 T/Z	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht in Bereichen, in denen es zu Ansammlungen kommt (kann entfallen, wenn Veranstalter Testpflicht vorsieht) • Hygienekonzept
	im Freien mit mehr als 500 und max. 5.000 T/Z in einem Stadion etc. mit festen Sitz- bzw. Tribünenplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht • Hälfte der sonst üblichen T/Z • Vorausbuchungspflicht • Testpflicht • Hygienekonzept
	im Freien mit mehr als 500 und max. 5.000 T/Z auf einem abgegrenzten Veranstaltungsort	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht • Vorausbuchungspflicht • Testpflicht • Hygienekonzept
vollständig geimpfte Personen	Zweitimpfung muss mindestens 14 Tage in der Vergangenheit liegen. Keine typischen Symptome einer Coronainfektion wie Husten, Fieber, Geschmacksverlust	

vollständig genesene Personen	Genesung, die mindestens 28 Tag und nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Erforderlich ist ein Genesenennachweis . Person muss symptomfrei sein.	
--------------------------------------	--	--